

Der Oberbürgermeister

10. Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück über die Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsregelung

Nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S.111) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2019 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374) in der Fassung vom 26.02.2019 (Nds. GVBl. S. 33) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.5. der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird folgendes verfügt:

1. Im dringenden öffentlichen Interesse dürfen an Sonn- und Feiertagen im gesamten Gebiet der Stadt Osnabrück folgende Verkaufsstellen geöffnet werden:
 - Einzelhandel für Lebensmittel
 - Wochenmärkte
 - Lieferdienste
 - Getränkemärkte
 - Apotheken
 - Sanitätshäuser
 - Drogerien
 - Tankstellen
 - der Zeitungsverkauf
 - Tierbedarfsmärkte

Hinweis:

In allen genannten Einrichtungen sind die jeweils betriebsangemessenen Regeln zur Hygiene im Zusammenhang mit der Vermeidung der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten. Insbesondere ist der Zutritt zu steuern, Warteschlangen sind zu vermeiden und es sind Abstände von 2 Metern zwischen den Personen einzuhalten.

2. Die obigen Anordnungen treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in Kraft und gelten zunächst bis zum 18.04.2020 (einschließlich). Eine Aufhebung vor diesem Zeitpunkt oder eine Verlängerung der Allgemeinverfügung ist bei entsprechend veränderter Gefahrenlage möglich.

Begründung:

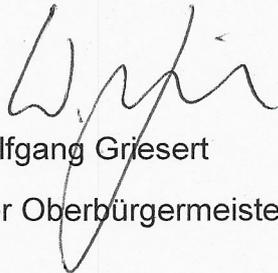
Nach § 5a Niedersächsisches Gesetz über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) kann die Stadt Osnabrück als zuständige Behörde zulassen, dass Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen geöffnet werden dürfen, wenn dies im dringenden öffentlichen Interesse erforderlich ist. Gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 17.03.2020 (Coronavirus – SARS-CoV-2 – Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsregelung von Amts wegen gemäß § 51 NLöffzG) ist das dringende öffentliche Interesse zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Dingen und Waren des täglichen Bedarfs gegeben. Die Sonntagsöffnung ist erforderlich, um durch die Entzerrung der Kundenströme eine Weiterverbreitung des Coronavirus – SARS-CoV-2- zu verzögern und einzuschränken.

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Osnabrück, den 19.03.2020



Wolfgang Griesert

(Der Oberbürgermeister)